

B e g r ü n d u n g

=====

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.30 im Bereich der Grundstücke Flur 56, Flurstücke 204, 747 u. 749, Akazienstraße/Ecke Buchenweg

Es ist der Antrag gestellt worden, die mit dem Bebauungsplan Nr. 30c festgestellte Firstrichtung im Bereich des Grundstückes Tochtrop sowie die Baulinien im Bereich beider Grundstücke zu ändern.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass die Eigentümer beabsichtigen, die Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern zu bebauen. Im Rahmen dieser Bebauung ist der Eigentümer der Flurstücke 204 und 749 bereit, zugunsten des Grundstückes 747 eine Baulast wegen fehlender Abstandfläche zu übernehmen. Erst dadurch wird es möglich, das Grundstück im Rahmen der zulässigen Ausnutzung zu bebauen. Dies setzt jedoch voraus, dass die festgestellte Firstrichtung geändert wird.

Durch Zurücknehmen der Baulinie wird die geänderte Ansicht in Verbindung mit der massierten und versetzt angeordneten Bebauung der benachbarten Grundstücke verbessert.

Mit der Durchführung der beantragten Änderung wird eine wesentlich höhere Ausnutzungsmöglichkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht.

Die beantragte Änderung kann im vereinfachten Verfahren, entsprechend den Vorschriften des § 13 BBauG erfolgen. Grundzüge der Planung und der städtebaulichen Situation werden nicht berührt. Die Nutzung der benachbarten Grundstücke wird nicht beeinträchtigt.

Lippstadt, den 03.02.1972

Baudezernent

(Rieber)
Städt. Baudirektor

Stadtplanungsamt

(Magiera)
Stadtplaner